



KUNDMACHUNG

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 19.12.2022 im Gemeindehaus, Sitzungssaal.

Anwesend: Bgm. Mag. Greiter Paul, Dollnig Helmut, Jung Christoph, Schmid Hans Georg, Schwarz Daniel, Patscheider Eva-Maria BSc, Purtscher Simon, Althaler Thomas, Wachter Angelika BA, Erhart Franz, DI Lechleitner Florian, Peer Ursula, Heymich Karl (EGR)

Entschuldigt: Thurnes Solveig BA

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Tagesordnung

1. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2023 und mittelfristige Finanzplanung (MEFP) der Jahre 2024-2027.
2. Beschlussfassung über die neuerliche 1. Auflage der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Serfaus auf Grund eines Formalfehlers.
3. Beratung und Beschlussfassung über eine Verordnung des Gemeinderates hinsichtlich Halte- und Parkverbot im Bereich der östlichen Ortseinfahrt ausgenommen für Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges.
4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Gemeinde Serfaus „Dienstbarkeitsberechtigte“ und der Neuen Heimat Tirol „Dienstbarkeitsverpflichtete“ betreffend die Einräumung eines unentgeltlichen Geh- und Fahrrechtes auf der Gp. 892/4 entlang dem Öffentlichen Gut (Muanes), wie im Dienstbarkeitsplan blau eingezeichnet.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung der Gemeinde als Substanzberechtigte Gemeinde der Gemeindegutsagrarergemeinschaft Serfaus zum Abschluss des vorliegenden Nutzungsvertrages zur Errichtung und zum Betrieb einer Telekommunikationsanlage durch ARGE 5G GesbR auf Gp. 2130/2 (Mast) und Gp. 2130/12 in EZ 99, KG Serfaus, zwischen der Agrargemeinschaft Serfaus („Nutzungsgeber“) und der ARGE 5 G („Nutzungsnehmerin“), vertreten durch ihre Gesellschafter A1 Telekom Austria AG, Magenta Telekom Infra GmbH und Hutchison Drei Austria GmbH.
6. Beratung und Beschlussfassung über der Senkung der Dienstgeberbeiträge für alle Bediensteten der Gemeinde von 3,9 v.H. auf 3,7 v.H. ab dem Kalenderjahr 2023 nach §41 Abs. 5a Z 7 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – FLAG.
7. Beratung und Beschlussfassung über den von RA Dr. Markus Kostner ausgearbeiteten und vorliegenden Vertrag (Raumordnungsvertrag), abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und der Crispin Althaler GmbH, Mühlbachweg 2, 6534 Serfaus, im Hinblick auf den beabsichtigten Um- und Zubau des bestehenden Haus Claudia sowie den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zwischen der Gemeinde Serfaus und der Crispin Althaler GmbH.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes „B52 Dorf 25 – Haus Claudia“ (betroffenes Grundstück Gp. 198/1).
9. Anträge, Anfragen, Allfälliges



ZU 1.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Entwurfsversion des Voranschlages 2023, inklusive die Entwurfsversion des mittelfristigen Finanzplanes (MEFP) für die Jahre 2024 – 2027.

Weiters beschließt der Gemeinderat, dass der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und der veranschlagten Beträge, gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, ab dem Betrag von € 75.000,– zu erläutern ist.

Die Bestandteile des Voranschlages sind gem. § 6 Abs. 9 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idgF, auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

ZU 2.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus einstimmig gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltschutzgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den von Proalp ZT GmbH, DI Andreas Lotz, ausgearbeiteten Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vom 20.04.2021, Zahl OERK-F Serfaus, während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2022 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten. Der vom Raumplanungsbüro Proalp ZT ausgearbeitete Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Serfaus enthält die in § 31 TROG 2022 geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit b TUP):

Gemeinde Serfaus, Gänsackerweg 2, 6534 Serfaus

Die 6-wöchige Auflage erfolgt vom 2.1.2023 bis einschließlich 14.2.2023.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Planzeichenerklärung, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Serfaus zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.serfaus.gv.at> einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit c TUP):

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

ZU 3.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung „Halte- und Parkverbot ausgenommen für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs“ im Bereich der östlichen Ortseinfahrt auf der Gp. 404/1. Die Planbeilage mit der Plannr. 22-052-02-VO-Plan bildet dabei einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und dieser Verordnung:

Verordnung der Gemeinde Serfaus vom 19.12.2022 Verkehrsregelung im Gemeindegebiet

Nach § 94 d Z.4 lit. d StVO 1960 verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus wie folgt:

§ 1 Halte- und Parkverbote

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960, BGBl. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2022 werden nachfolgende Verkehrsregelungen verfügt:



Art der Regelung	Wer ist zum Parken berechtigt? Wann darf geparkt werden?	Bezug zu Planbeilage:
Halte- und Parkverbot im Bereich der östlichen Ortseinfahrt auf eine Länge von 12,5m Verordnung nach §52 lit. a Z13b mit Längenangabe	Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs	Plannr. 22-052-02-VO-Plan vom 10.11.2022, Beilage 1

§ 2 Kundmachung

Die Verordnung nach § 1 wird durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 kundgemacht.

Die Planbeilage 1 des Ingenieurbüro Hirschhuber und Einsiedler OG, vom 10.11.2022 mit der Plannr. 22-052-02-VO-Plan, Verordnungsplan M1:250, stellt einen integrierenden Bestandteil der Verordnung dar.

Die exakten Aufstellungsorte, die Art der Verkehrszeichen und Zusatztafeln die Drehrichtung der Verkehrszeichen, einschließlich der Angabe der Verortung in Form von Koordinaten im System Gauß-Krüger M28, können diesem Plan entnommen werden.

§ 3 Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Verordnung erfolgt durch von der Gemeinde Serfaus bestellten Aufsichtsorgane.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der genannten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

ZU 4.

Bürgermeister Mag. Paul Greiter bringt den vorliegenden Entwurf zum Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Gemeinde Serfaus „Dienstbarkeitsberechtigte“ und der Neuen Heimat Tirol „Dienstbarkeitsverpflichtete“, betreffend die Einräumung eines unentgeltlichen Geh- und Fahrrechtes auf der Gp. 892/4 entlang dem Öffentlichen Gut (Muanes), wie im vorliegenden Dienstbarkeitsplan blau eingezeichnet, vollinhaltlich zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der vorliegende Entwurf – Dienstbarkeitsvertrag in der vorliegenden Fassung in allen Vertragspunkten angenommen und befürwortet wird und nach Vorliegen der Originalausfertigung des Dienstbarkeitsvertrages vom Bürgermeister und zwei Gemeindevorständen beglaubigt für die Gemeinde Serfaus unterfertigt werden kann. Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf Gst. 892/4 gemäß Vertragspunkt II lit. A) Ziff. 1. ist zu Gunsten der Gemeinde Serfaus grundbücherlich einzutragen.

ZU 5.

Der Gemeinderat hat über die Zustimmung der Gemeinde als Substanzberechtigte Gemeinde der Gemeindegutsagrargemeinschaft Serfaus zum Abschluss des vorliegenden Nutzungsvertrages zur Errichtung und zum Betrieb einer Telekommunikationsanlage durch ARGE 5 G GesbR auf Gp. 2130/2 (Mast) und Gp.2130/12 in EZ 99, KG Serfaus, zwischen der Agrargemeinschaft Serfaus („Nutzungsgeber“) und der ARGE 5 G (Nutzungsnehmerin), vertreten durch ihre Gesellschafter A1 Telekom Austria AG, Magenta Telekom Infra GmbH und Hutchison Drei Austria GmbH., ausführlich beraten und einstimmig beschlossen, dass der Vertrag in der vorliegenden Fassung von der Agrargemeinschaft Serfaus (Gemeindegutsagrargemeinschaft) abgeschlossen werden kann. Die Zustimmung als Substanzberechtigte Gemeinde über den Abschluss dieses Vertrages, Errichtung und Betrieb eines Sendemastes im Bereich des Alpkopfes wird also ausdrücklich erteilt. Die Details dieses Vertrages können aus dem vorliegenden Nutzungsvertrag entnommen werden, welcher im Wesentlichen den Vertragsgegenstand,



die Vertragsdauer, die vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund, das Nutzungsentgelt, Zahlungsvereinbarung und Wertsicherung, Mitbenutzung iSd § 64 TKG 2021 idgF, Untervermietung, Wechsel des Liegenschaftseigentümers/Rechtsnachfolge, Beendigung, Haftung und weitere übliche Vertragspunkte enthält.

ZU 6.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, auf Empfehlung des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, für alle Bediensteten der Gemeinde Serfaus sowie der Gemeindegutsagrargemeinschaft Serfaus den Dienstgeberbeitrag auf Grundlage des § 41 Abs. 5a Z 7 FLAG für die Jahre 2023 und 2024 von 3,9 v.H. auf 3,7 v.H. zu senken.

ZU 7.

Bürgermeister Mag. Paul Greiter bringt den von RA Dr. Markus Kostner, 6020 Innsbruck, erstellten Vertrag (Raumordnungsvertrag), abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und der Crispin Althaler GmbH, GF Armin Althaler, 6534 Serfaus, betreffend der vertraglichen Regelung der Nutzung des geplanten Bauvorhabens Um- und Zubau Haus Claudia auf der Gp. 198/1, dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis. Der Vertrag besteht im Wesentlichen aus der Präambel, dem Grundbuchsstand, dem geplanten Bauvorhaben (Um- und Zubau Haus Claudia), Verwendungsvereinbarung (Verpflichtungs- und Unterlassungserklärung), Unterlassung der Freizeitwohnsitznutzung, Informationspflicht und Einsichtsrecht, Konventionalstrafe, Vorkaufsrecht und weiter üblichen Vertragsinhalte bis zur Aufsandung.

Nach eingehender Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorliegenden Vertrag vollinhaltlich anzunehmen und mit der Crispin Althaler GmbH abzuschließen. Der Vertrag kann somit von der Gemeindeführung, nach beglaubigter Unterfertigung durch die Vertragspartnerin (Crispin Althaler GmbH), ebenfalls beglaubigt unterfertigt werden.

Anmerkung: Bei gegenständlichem Vertrag handelt es sich um das Modul 2 (Matrix – Raumordnungsverträge) auf Grund des GR-Beschlusses vom 03.10.2022 (Tagesordnungspunkt 2).

ZU 8.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz, Rosannastraße 250, 6574 Pettneu am Arlberg, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B52 Dorf 25 – Haus Claudia“ vom 27.10.2022, Projekt: SER\21003\bebplan (betroffenes Grundstück: Gp. 198/1) , durch vier Wochen hindurch ab 22.12.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



Der Bürgermeister

(Mag. Paul Greiter)

angeschlagen am: 21.12.2022

abgenommen am: 05.01.2022